

Text

zum Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan)

der Gemeinde Kabelhorst (Amt Lensahn Land) Kreis Oldenburg/H.
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
vom 28. Jan. 1960 (GVBl. S. 25) in der z. Zt. geltenden
Fassung in Verbindung mit den §§ 2 (1) 8, 9 u. 10 des Bundes-
Baugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) hat die Gemeinde-
vertretung der Gemeinde Kabelhorst in ihrer Sitzung am
12. Juni 1967 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Bestandteil dieser Satzung ist der zeichnerische Teil des
Bebauungsplanes Nr. 1.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten räumlichen
Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als allgemeines Wohnge-
biet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962
BBl. I S. 429 - BNutzVO - festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BaunutzVO wird hiermit festgesetzt, daß die
in § 1 (3) Ziff. 1 - 5 ausnahmsweise zulässigen Vorhaben
Bestandteil dieser Satzung sind.

Gemäß § 1 (5) wird festgesetzt, daß die Vorhaben des § 1 (3)
Ziff. 6 allgemein zulässig sind.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Es handelt sich um ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einge-
schränkter Bebauung. Für das Gebiet ist eine Geschosflächen-
zahl (GFZ) von 0,3 festgesetzt.

§ 4

Nach dem zeichnerischen Teil dieser Satzung werden die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BNutzVO durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt unter Berücksichtigung der landesrechtlichen (LBO) seitlichen Abstandsflächen. Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch einen beiderseitigen Pfeil im Plan zeichnerisch festgesetzt.

§ 5

Baulinien und Baugrenzen

Die Baulinien und Baugrenzen werden nach Maßgabe des zeichnerischen Teiles dieser Satzung festgesetzt und dürfen nicht überschritten werden. Gemäß § 23 (2) u. (3) BNutzVO. kann im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde ein Vor- und Zurücktreten (Baulinien) und ein Vortreten (Baugrenzen) von Bauteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

§ 6

Vorkehrflächen und Flächen für Stellflächen und Garagen

Nach Maßgabe des zeichnerischen Teiles dieser Satzung werden die Straßen, Bürgersteige und Parkstreifen als Verkehrsflächen festgesetzt. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sind gemäß § 12 BNutzVO. in Verbindung mit § 23 (5) BNutzVO. für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf § 12 (2) BNutzVO. unter Berücksichtigung der Reichsgaragenordnung (v. 17.2.1939 BGBl. I S. 219) hier insbesondere § 13 RGAo. und § 15 BNutzVO. im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 7

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Auf die im Bebauungsplan geplanten Parzellen wird für die Bebauung eine Dachneigung von $40 - 51^{\circ}$ mit dunkelbrauner Pfannendeckung festgesetzt. Alle Gebäude einschließlich der Garagen sind mit VMZ (rot) zu verblenden, in den Längsseiten (Traufseiten) sind im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde Putzflächen möglich.

~~Wasserversorgung und Entwässerung~~

~~Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung "Zweckverband Wasserbeschaffung Karkbrook" gesichert. Die Abwasserbeseitigung wird bei Wahrung der wasserrechtlichen Belange nach vorherriger biologischer Behandlung (3-Kammer-Klärgrube) in ein öffentliches Gewässer (siehe Vorfluter) erfolgen. Vor Durchführung der einzelnen Bau-maßnahmen wird Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde eingeholt.~~



gestrichen



Aufgestellt:

Oldenburg/H., den 22. Dez. 1965

[Signature]
.....
Der Architekt

.....
Der Bürgermeister

Johannsen
G E N E H M I G T

GEWISS ERLASS

IV Nr. - 813/04. 08. 18(1)

VOM 18. April 1968

KIEL, DEN 18. April 1968

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

